

§ 11 LAPO II (Sachsen) — Vorgesetzte oder Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Schulaufsichtsbehörde oder die oder der von ihr oder ihm hierzu beauftragte Bedienstete ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Studienreferendarin oder des Studienreferendars und als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter für die gesamte Ausbildung verantwortlich. Die Lehrbeauftragten, die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule und die die Studienreferendarin oder den Studienreferendar betreuenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung gegenüber der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar weisungsberechtigt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Schulaufsichtsbehörde oder die oder der von ihr oder ihm hierzu beauftragte Bedienstete ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Studienreferendarin oder des Studienreferendars.

Zitiervorschlag: § 11 LAPO II (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20II/11>